



Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

**Nationale Förderungsbedingungen zur
transnationalen Ausschreibung:**

**2015 JPI CLIMATE / Belmont Forum
Call for Proposals**

Transnational Collaborative Research Projects

**“Climate services Collaborative Research
Action on Climate Predictability and Inter-
Regional Linkages”**

Details zur Ausschreibung siehe:

<http://www.jpi-climate.eu/joint-actions/CPIL>

Inhalt

1	Förderungsgegenstand	3
2	Zielgruppen	3
3	Verfahren	3
3.1	Förderungsansuchen	3
3.2	Förderungsentscheidung und Gewährung der Förderung	3
3.3	Förderungsvertrag	4
4	Rechtsgrundlagen	4
5	Förderungshöhe und förderbare Kosten	4
5.1	Förderungshöhe	4
5.2	Förderbare Kosten	5
5.2.1	<i>Personalkosten</i>	5
5.2.2	<i>Reisekosten</i>	5
5.2.3	<i>Verbrauchsmaterialien</i>	5
5.2.4	<i>Overheadkosten</i>	5
5.2.5	<i>Investitionen</i>	5
5.2.6	<i>Drittleistungen</i>	5
5.3	Nicht anerkennbare Kosten	6
5.4	Folgende Bedingungen sind zu beachten	6
5.5	Anerkennungstichtag	7
6	Allgemeine Förderungsbedingungen	7
7	Besondere Förderungsbedingungen	9
8	Datenverwendung durch den Förderungsgeber	9
9	Abrechnungsrichtlinien	10
9.1	Allgemeines	10
9.2	Berichtspflichten	10
10	Einstellung und Rückzahlung der Förderung	11
10.1	Verzugszinsen	12
11	Änderungen	12
12	Solidarhaftung	12

1 Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand sind Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der transnationalen Projektausschreibung **“Climate Services Collaborative Research Action on Climate Predictability and Inter-Regional Linkages”**, die im Rahmen der Initiative JPI CLIMATE und des Belmont Forums durchgeführt wird.

Ziel der Ausschreibung ist die Förderung von Forschungsaktivitäten im Europäischen Forschungsraum (ERA), die einen Beitrag dazu leisten, gesellschaftliche Transformationsprozesse im Sinne einer nachhaltigen, klimafreundlichen Entwicklung in Europa und global zu verstehen und durch wissenschaftliches Wissen zu unterstützen.

Die Projekte sollen zudem einen eindeutigen Mehrwert zu bereits bestehenden Forschungsvorhaben bieten.

Genauere Angaben zu Inhalt, Vorgaben, Anforderungen, Einreichung, Zusammensetzung der Forschungskonsortien etc. sind dem Call Text zu entnehmen.

2 Zielgruppen

Als Förderungsempfänger kommen Forschungseinrichtungen sowie Stakeholderorganisationen in Frage.

Als Forschungseinrichtungen gelten Universitäten, Fachhochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen oder sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen.

Als Stakeholderorganisationen werden Einrichtungen verstanden, die nicht primär im Forschungsbereich tätig sind und die als gesellschaftliche Wissens- oder Transformationspartner (change agents) in Politik, Zivilgesellschaft (NGOs), privatem Sektor oder öffentlicher Verwaltung wesentliche Beiträge im Sinne der Ausschreibungsziele leisten können.

3 Verfahren

3.1 Förderungsansuchen

Das Förderungsansuchen hat gemäß den Richtlinien zur Einreichung gemäß dem Ausschreibungstext zu erfolgen (siehe Call Text).

3.2 Förderungsentscheidung und Gewährung der Förderung

Die endgültige Förderungsentscheidung für österr. Subprojekte obliegt dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) und wird auf Grundlage des Bewertungsergebnisses der Projektbeurteilung getroffen (siehe Call Text).

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird den Förderungswerbern gemäß den Richtlinien mitgeteilt (siehe Call Text).

3.3 Förderungsvertrag

Für die geförderten Vorhaben wird zwischen den nationalen Förderungsnehmern und dem BMWFW ein entsprechender Förderungsvertrag geschlossen.

4 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe:

- des „Bundesgesetzes über die Forschungsorganisation in Österreich und über die Änderungen des Forschungsförderungsgesetzes“ (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. Nr. 341/1981,
- der vom Bundesminister für Finanzen erlassenen Verordnung über "Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004)", BGBl. II Nr. 51/2004

in der jeweils geltenden Fassung unter Einbeziehung der genannten Förderungsbedingungen.

Ein Anspruch der Förderungsnehmer auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das BMWFW aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel.

5 Förderungshöhe und förderbare Kosten

5.1 Förderungshöhe

Vorhaben von Forschungseinrichtungen können mit bis zu 100% der direkten förderbaren Kosten gefördert werden. Die Förderungsquoten berücksichtigen den Gemeinschaftsrahmen für staatliche F&E-Beihilfen der Europäischen Kommission.

Für Stakeholderorganisationen gilt, dass bei auf Gewinn ausgerichteten Unternehmen - je nach Forschungsstufe - eine Eigenbeteiligung von mindestens 50% vorausgesetzt ist. Bei anderen Stakeholderorganisationen (insbes. NGOs) ist eine Förderung der anfallenden Kosten mit bis zu 100% möglich.

5.2 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind Kosten, die für die Durchführung des genehmigten Projekts nötig sind, sofern sie in ihrer Höhe angemessen sind.

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstehen.

5.2.1 Personalkosten

Als Personalkosten gelten Kosten der forschenden Mitarbeiter/innen im Projekt (Brutto-Lohnkosten inklusive Lohnnebenkosten).

Personalkosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

5.2.2 Reisekosten

Es können Kosten für projektspezifische Reisen und Aufenthalte eingereicht werden.

Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die der Reisegebührenvorschrift 1955 für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

5.2.3 Verbrauchsmaterialien

Kosten für Verbrauchsgüter, die direkt für das Projekt verwendet werden (Verbrauchsmaterialien und Kleingeräte einzeln bis 1.500,- € inkl. MwSt.).

5.2.4 Overheadkosten

Den geförderten Projektpartnern können für Overheadkosten bis zu 20% der direkten förderbaren Kosten als pauschalierter Aufschlag auf die gesamten direkten förderbaren Kosten ersetzt werden, sofern keine sonstigen Verwaltungskosten im Projekt verrechnet werden.

Overhead umfasst Kosten wie z.B. Raummiete, Büromaterialien, Mitnutzung von Sekretariatsdienstleistungen z.B. für administrative Betreuung u.ä., die sich aus den Aktivitäten des geförderten Projekts ergeben.

5.2.5 Investitionen

FTE Investitionen umfassen Kosten für Apparaturen und Ausrüstung, sofern sie explizit für das Projektvorhaben benötigt werden. Für den Teil, der ausschließlich und ständig für die Forschungstätigkeit genutzt wird, kann die Nutzung/Abschreibung gefördert werden.

5.2.6 Drittleistungen

Kosten für Beratungs- und gleichartige Dienstleistungen, die ausschließlich der Forschungstätigkeit dienen (Drittleistungen), einschließlich fremdbezogene Forschung, technische Kenntnisse, usw.: hierunter fallen z.B. Kosten für Projektmanagement, Forschungsleistungen von Universitäten, Kompetenz-Zentren oder anderen Forschungspartnern;

auch von Unternehmen, die nicht Konsortialpartner sind. Konsortialpartner dürfen dabei nicht gleichzeitig als Werkvertragspartner auftreten.

5.3 Nicht anerkennbare Kosten

- Aufwendungen außerhalb des Förderungszeitraums
- Nicht projektspezifische Kosten
- Pauschalierte Kosten
- Zusatzhonorare für die Projektleiterin bzw. den Projektleiter selbst
- Honorare für die Erstellung von Diplomarbeiten und Dissertationen
- Personalkosten für Diplomanden
- Zinsen, die durch die Aufnahme von Fremdkapital für Zwischenfinanzierungen anfallen
- Kosten für Bau- und Einrichtungsmaßnahmen
- Kosten für Grundkäufe, Anmietungen von Räumen und für Bauführungen
- Kosten zur Vorbereitung des Projekts
- Versicherungen
- Prozesskosten, Bußgelder, Geldstrafen
- Stipendien
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

5.4 Folgende Bedingungen sind zu beachten

- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise auch immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist das Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.
- Förderungsmittel des Bundes dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400, verwendet werden.

- Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache (§ 285 ABGB), die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, wird maximal jener Kostenanteil gefördert, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

- Wird eine Sache, deren Preis (Wert) die nach den jeweils geltenden einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen für geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens festgesetzte Betragsgrenze um das Vierfache übersteigt, vom Förderungsnehmer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln angeschafft – dabei sind sämtliche Förderungen des Bundes maßgeblich – hat der Förderungsnehmer bei Wegfall oder wesentlicher Änderung des Verwendungszweckes den Förderungsgeber davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und auf dessen Verlangen
 - (1) eine angemessene Abgeltung zu leisten
 - (2) die betreffende Sache dem Förderungsgeber zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder
 - (3) in das Eigentum des Bundes zu übertragen.

Als angemessene Abgeltung ist der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszweckes heranzuziehen. Falls die Sache nicht ausschließlich aus Bundesmitteln angeschafft wurde, ist der der Förderung des Förderungsgebers entsprechende aliquote Anteil am Verkehrswert abzugelten.

5.5 Anerkennungsstichtag

Anerkannt werden können diejenigen förderbaren Kosten, welche nach Projektstart lt. Förderungsvertrag entstanden sind.

6 Allgemeine Förderungsbedingungen

Der Förderungsnehmer hat

- a) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen,

- b) dem Förderungsgeber alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen,

- c) Organen oder Beauftragten des Bundes, (einer von diesem beauftragten Abwicklungsstelle) und der EU Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen (dies umfasst auch die Einholung von Auskünften - insbesondere Bonitätsauskünften – bei Dritten), wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet,
- d) alle Bücher und Belege sowie sonstige unter lit. c genannten Unterlagen – unter Vorbehalt der Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch den Förderungsgeber in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der vollständigen Rückzahlung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren, wobei zur Aufbewahrung grundsätzlich auch eigene Bild- und Datenträger verwendet werden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist, in diesem Fall hat der Förderungswerber auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- e) bei der Vergabe von Aufträgen, wenn dies im Hinblick auf die geschätzten Auftragswerte zweckmäßig ist, für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17/2006 zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen,
- f) – sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben – die Höhe jener Mittel bekannt zu geben, um deren Gewährung der Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, bei einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften angesucht hat oder ansuchen will oder die ihm von diesem bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden und welche Förderungen der Förderungsnehmer aus öffentlichen Mitteln und EU-Mitteln für Leistungen der gleichen Art innerhalb der letzten fünf Jahre vor Einbringung des Förderungsansuchens erhalten hat; die Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht,
- g) bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden. Die für die gegenständliche Ausschreibung geltenden Grundsätze der Nachhaltigkeit und Klimafreundlichkeit und die Anerkennung der dadurch allenfalls entstehenden und gerechtfertigten zusätzlichen Kosten bleiben davon unberührt.
- h) das Gleichbehandlungsgesetz idF BGBl. I Nr. 66/2004 (gilt nur für Unternehmen), das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderung

(Bundesbehindertengleichstellungsges. BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005 in der jeweils gültigen Fassung sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7 b Behinderteneinstellungsgesetz (BeinstG), BGBl.Nr. 22/1970, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten,

- i) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen; eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder andere Verfügung von Ansprüchen aus der gegenständlichen Förderungsvereinbarung ist dem Bund gegenüber unwirksam.

Der Förderungsnehmer ermächtigt den Förderungsgeber und die von diesem beauftragte Förderungsabwicklungsstelle, die für die Beurteilung der Förderungs-voraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben.

7 Besondere Förderungsbedingungen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich, im Außenverhältnis (Geschäftsverkehr) insbesondere bei Ausschreibungen, Website, Publikationen, Schriftstücken, Postern, Abstracts, Präsentation usw. zusätzlich zu den Hinweispflichten gemäß den Ausschreibungsrichtlinien, deutlich darauf hinzuweisen, dass es sich um ein vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft gefördertes Projekt handelt.

Weitere besondere Förderungsbedingungen sind dem National Annex von Österreich zum Ausschreibungstext zu entnehmen.

8 Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung einer dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgabe oder sonst gemäß §§ 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, in der jeweils geltenden Fassung, zulässig ist, vom Förderungsgeber und von der von ihm beauftragten Förderungsabwicklungsstelle als Dienstleister für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der dem Förderungsgeber gesetzlich übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke verwendet werden und es im Rahmen dieser Verwendung dazu kommen kann, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 43 bis 47 und 54 des Bundeshaushaltsgesetzes sowie §§ 8 und 9 ARR 2004, in der jeweils geltenden Fassung) und der

Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offen gelegt werden müssen.

Dasselbe gilt sinngemäß dann, wenn etwa mehrere anweisende Organe des Bundes dem gleichen Förderungswerber für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, eine Förderung gewähren wollen und sich daher zu verständigen haben.

9 Abrechnungsrichtlinien

9.1 Allgemeines

Die Förderungsnehmer sind für die vertragskonforme Verwendung der Förderungsmittel und einen sachlich-inhaltlichen sowie rechnerisch richtigen Abschluss verantwortlich.

Finanzielle Überträge zwischen Forschungsprojekten sind nicht zulässig.

Der Förderungsgeber behält sich vor, die Auszahlung einer Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszweckes verwendet werden können, sind diese vom Förderungsnehmer bestmöglich anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen. Im Fall des Verzuges gilt Punkt 10.1.

9.2 Berichtspflichten

Zusätzlich zu den Nachweispflichten im internationalen Konsortium gemäß den Richtlinien der Projektausschreibung, haben österr. Förderungsempfänger über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, gemäß den vertraglich vereinbarten Stichtagen, zu berichten:

- Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Originalbelege nachweisbare Aufgliederung/Aufstellung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

- Die Übermittlung von Belegen kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage wird vorbehalten. Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer verpflichtet, die diesbezügliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 des Datenschutzgesetzes 2000 einzuholen, sofern die Verwendung der Daten nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht ohnedies zulässig ist.
- Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

10 Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Der Förderungsnehmer hat – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitgehender gesetzlicher Ansprüche – die Förderung über Aufforderung des Förderungsgebers, der von diesem beauftragten Abwicklungsstelle oder der EU als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- (1) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- (2) vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden,
- (3) der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- (4) die geförderte Institution aufgelöst oder veräußert wurde bzw. ein sonstiger Rechtsübergang oder eine Stilllegung erfolgte,
- (5) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- (6) die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- (7) die Leistung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

- (8) vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs- und Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbote gemäß § 8 Abs. 1 lit i nicht eingehalten wurde,
- (9) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden (bei Unternehmen)
- (10) Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wurden,
- (11) von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird, oder
- (12) besondere Förderungsbedingungen und sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen (siehe National Annex zum Ausschreibungstext) , vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

In den Fällen der Z 1 bis 3, 6, 8 bis 10 und 12 erfolgt jedenfalls, in den übrigen Fällen nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 3 % über dem jeweils geltenden von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Trifft den Förderungswerber in den Fällen der Z 4, 5, 7 und 10 kein Verschulden, erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages in der Höhe von 4 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode.

Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, wird dieser herangezogen.

10.1 Verzugszinsen

Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 4 % über des jeweils geltenden Basiszinssatzes pro Jahr ab Eintritt des Verzugs.

11 Änderungen

Der Förderungsgeber kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber wird mit dem Förderungsnehmer eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen.

12 Solidarhaftung

Für den Fall, dass Dritte Begünstigte dieser Förderung sind, bestätigt der Förderungsnehmer mit Unterfertigung des Förderungsvertrages, dass dem Förderungsgeber die Übernahme der Solidarhaftung (§ 891 ABGB) dieser Dritten für die Rückzahlung der Förderung im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes nachgewiesen wurde.